



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung des Instituts für Evangelische Theologie der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2004

urn:nbn:de:hbz:466:1-22333

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 14 / 04 vom 26. Mai 2004

Satzung

**des Instituts für Evangelische Theologie
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn**

Vom 25. Mai 2004



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Satzung
des Instituts für Evangelische Theologie
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn

vom 25. Mai 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S.772), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Institut für Evangelische Theologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG. Es ist eine Forschungs- und Lehreinheit innerhalb der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn.
- (2) Seine Aufgaben erstrecken sich auf das Forschungs- und Lehrangebot des Faches Evangelische Theologie (mit den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Theologiegeschichte, Religionsgeschichte, Dogmatik, Ethik, Ökumenische Theologie, Religionspädagogik, Praktische Theologie, Islamische Religionspädagogik). Hierzu gehören insbesondere:
 - die kontinuierliche Weiterentwicklung des evangelisch-theologischen Studienangebots für Lehramtsstudiengänge der Universität Paderborn,
 - einschlägige Forschungsarbeiten auf dem gesamten Gebiet der Evangelischen Theologie und ihrer benachbarten Disziplinen sowie Herausgabebetätigkeiten von wissenschaftlichen Reihen und Zeitschriften,
 - die wissenschaftliche Unterlegung des Lehrangebots durch einschlägige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie und ihrer benachbarten Disziplinen,
 - die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, u.a. von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden, und die Beteiligung an der Durchführung von entsprechenden Promotionen und Habilitationen; die Regelungen der Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben davon unberührt,
 - die Verwaltung der für Forschung und Lehre verfügbaren Mittel und Einrichtungen des Faches; § 103 Abs. 2 HG bleibt unberührt.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Instituts für Evangelische Theologie sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät für Kulturwissenschaften gem. § 26 HG zählen:

1. Die Vertreterinnen und Vertreter des Faches Evangelische Theologie der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind:
 - die Professur für Biblische Theologie
 - die Professur für Systematische Theologie und Ökumene
 - die Professur für Religionspädagogik mit Kirchengeschichte(Das Institut setzt sich dafür ein, dass die zwischen Kirche und Land NRW für unabdingbar gehaltene vierte Professur für Kirchengeschichte eingerichtet wird.)
2. Die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder unter 1. angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet worden sind.

Die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben des Instituts können nur dann erfüllt werden, wenn der Bestand von mindestens drei Professuren und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen- resp. Mitarbeiterstellen nicht unterschritten wird.

§ 3

Vorstand

(1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:

1. Die Mitglieder des Instituts nach § 2 Nr. 1.
2. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts nach § 2 Nr. 2.
3. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder ein Vertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.
4. Eine Studierende oder ein Studierender des Faches Evangelische Theologie wird von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrates.

Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.

(2) Der Vorstand berät in allen Angelegenheiten, die das Institut für Ev. Theologie betreffen, und entscheidet in den Angelegenheiten, für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrates oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er soll mindestens einmal

im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied zum geschäftsführenden Direktor resp. Direktorin und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.
- (5) Scheidet die Direktorin oder der Direktor, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Direktorin oder des Direktors der jeweilige Stellvertreter resp. die jeweilige Stellvertreterin den Vorsitz für den Rest der Amtszeit. Im Übrigen findet beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds nicht festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Direktorin oder durch den Direktor formell festzustellen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin resp. des Direktors.
- (7) Die Direktorin resp. der Direktor vertritt das Institut innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 4

Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden für die Studierende oder den Studierenden am 30. September 2005 sowie für die weitere Mitarbeiterin oder den weiteren Mitarbeiter und die Mitglieder der Geschäftsführung am 30. September 2006.

§ 6

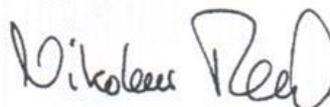
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 18. Dezember 2002.

Paderborn, den 25. Mai 2004

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

An den Direktor der
Universitätsbibliothek
Herrn Dr. Haubfleisch

i m H a u s e

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN